Der Magistrat der Stadt Nidda
Fachgebiet 01.5 Bürgerservice
und KFZ-Zulassungsstelle
Wilhelm-Eckhardt-Platz
63667 Nidda

NIDDA
Stadt am Fluss
in Oberhessen

Antrag auf eine Melderegisterauskunft

nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Angaben der anfragenden Person oder Stelle:

Ggf. Firma	
Name, Vorname(n)	
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Wohnort

Die Daten werden für folgende Zwecke benötigt:

☐ privat

☐ gewerblich und zwar:
Geschäftszeichen:
(der konkrete Zweck ist bei gewerblichen Anfragen zwingend anzugeben)

☐ Eine Verwendung für Werbung und/oder Adresshandel ist nicht beabsichtigt.

☐ Eine Verwendung für ☐ Werbung und /oder ☐ Adresshandel ist beabsichtigt, eine Einwilligung der gesuchten Person zu diesem Zweck liegt mir vor.

Ich beantrage eine Melderegisterauskunft über folgende Person:

Name, Vorname
Geburtsdatum

Letzte bekannte Anschrift:

Straße, Haus-Nr.	PLZ, Wohnort
Sonstiges	

Erweiterte Melderegisterauskunft

(nur ausfüllen, wenn erweiterte Daten bekannt gegeben werden sollen(s. Hinweis))

Ich bitte um Bekanntgabe folgender erweiterter Daten:
Mein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der erweiterten Daten begründe ich wie folgt:

Ort, Datum	Unterschrift

Weitere Hinweise finden Sie auf der Rückseite.

Stand: November 2015

Hinweise

Stand: November 2015

Allgemeines

Auskünfte aus dem Melderegister sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist, die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann.

Für eine einfache Melderegisterauskunft nach § 44 des Bundesmeldegesetz (BMG) (umfasst Vor- und Familiennamen, Doktorgrade derzeitige Anschriften und die Tatsache des Todes) ist eine Gebühr von 10,00 Euro, für eine erweiterte Auskunft nach § 45 BMG von 10,00 Euro und für eine Auskunft aus den mikroverfilmten Altkarteien (vor Juni 1984) wegen des erhöhten Aufwands pauschal eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühren insgesamt richten sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Inneren und für Sport.

Nach dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Wegzug oder dem Tod einer Einwohnerin oder eines Einwohners können grundsätzlich nur noch Auskünfte über Vor- und Familiennamen sowie frühere Namen, die gegenwärtigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie das Sterbedatum und den Sterbeort gegeben werden; nach Ablauf von 55 Jahren findet das Hessische Archivgesetz Anwendung

Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldeverhältnisse mit den tatsächlichen Wohlverhältnissen nicht immer überein. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Auskunft kann nicht übernommen werden.

Angabe des Verwendungszweckes

Seit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2015 hat der Auskunftsersuchende anzugeben, ob die Melderegisterauskunft für gewerbliche Zwecke benötigt wird.

Gewerbliche Zwecke sind beispielweise: Adressabgleich, Adressermittlung, Aktualisierung eigener Bestandsdaten Forderungsmanagement, Werbung, Adresshandel.

Grundsätzlich ist die Verwendung von Melderegisterdaten für gewerbliche Zwecke zulässig, sofern es nicht um Zwecke der Werbung oder des Adresshandels geht.

Für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels sind Melderegisterauskünfte nur zulässig, wenn die betroffenen in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke ausdrücklich eingewilligt haben. Die Einwilligung muss gegenüber der Auskunft verlangenden Stelle erklärt werden und den Formerfordernissen der Melderegisterauskunftsverordnung entsprechen. Sie kann auch gegenüber dem Bürgeramt (als Meldebehörde) als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der genannten Zwecke erklärt werden.

Wenn eine Melderegisterauskunft zwar für gewerbliche Zwecke, nicht hingegen für Zwecke der Werbung und / oder des Adresshandels genutzt werden soll, ist diese in der Anfrage anzugeben.

Erweiterte Melderegisterauskunft

Die Bekanntgabe des Geburtstages, Geburtsortes, früherer Vor- und Familiennamen, des Familienstandes (beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führend oder nicht), der Staatsangehörigkeit, früherer Anschriften, des Einzugs- und Auszugsdatums, des Vor- und Familiennamens sowie der Anschrift der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners und des gesetzlichen Vertreters sowie des Sterbetages und Sterbeorten setzt gem. § 45 Abs. 4 BMG voraus, dass ein berechtigtes oder rechtliches Interesse glaubhaft wird.

Zweckverbindung

Melderegisterauskünfte unterliegen der Zweckverbindung (§47 BMG). Das bedeutet insbesondere, dass Auskünfte, die unter Angabe eines gewerblichen Zwecks erteilt wurden, nur für diesen Zweck nutzen dürfen.

Die zweckwidrige Verwendung von Melderegisterauskünften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann (§ 54 BMG).

Informationen zu den Auskunftsgebühren

Ihr Auskunftsersuchen für eine Melderegisterauskunft nach § 44 und § 45 Bundesmeldegesetz (BMG), kann ohne die erforderliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € pro Auskunft sowie einem Freiumschlag nicht bearbeitet werden. Wir bitten Sie um Überweisung auf eines der u. a. Konten und eine erneute Sendung Ihrer Anfrage mit **Nachweis Ihrer Überweisung** oder **Übersendung eines Verrechnungsschecks.**

Kontodaten

Sparkasse Oberhessen
BIC: HELADEF1FRI
IBAN: DE83 5185 0079 0151 0000 29

VR Bank Main-Kinzig-Büdingen eG
BIC: GENODEF1LSR
IBAN: DE34 5066 1639 0007 0064 46